

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES VORDRUCKES IRAP

ERMITTLUNG DER REGIONALSTEUER AUF DIE PRODUKTIONSTÄTIGKEITEN

1.1 Allgemeines

Der Vordruck IRAP „UNICO 2000“- natürliche Personen“ ist für die Erklärung der regionalen Steuer auf die Produktionstätigkeiten (Irap) zu verwenden, welche vom GvD Nr.446 vom 15. Dezember 1997 und darauffolgenden Abänderungen (GVD Nr. 137 vom 10.April 1998, GVD Nr. 422 vom 19.November 1998, GVD Nr. 176 vom 10.Juni 1999, G. Nr. 488 vom 23.Dezember 1999 und GVD Nr. 506 vom 30.Dezember 1999) vorgesehen wurde

Voraussetzung der neuen Regionalsteuer, deren Zeitraum jenem Zeitraum entspricht, der zwecks Einkommenssteuern gültig ist, ist die ständige Ausübung von selbständig organisierten Tätigkeiten im Bereich der Regionen, die auf die Produktion oder dem Austausch von Gütern bzw. von Dienstleistungen, ausgerichtet sind.

Diese Übersicht muss von folgenden Subjekten abgefasst werden:

- Gewerbetreibenden (Inhaber von Einkünften aus Unternehmen zwecks Irap im Sinne des Art.51 des Tur);
- Kunst- und Freiberufler (Inhaber von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des Art.49 des Tur);
- Landwirtschaftlichen Produzenten (Inhaber eines landwirtschaftlichen Einkommens gemäß Art.29 des Tur sind, mit Ausnahme der näheren Bezeichnungen im Absatz 1.4., Teil III).

Mit Hinsicht auf nicht ansässige natürliche Personen ergibt sich diese steuerliche Voraussetzung für Gewerbe- Kunst bzw. freiberufliche Tätigkeiten, die für einen Zeitraum von nicht weniger als drei Monate mittels Geschäftsniederlassungen oder feste Organisationen in Italien ausgeübt werden bzw. bei Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Italien.

Die Beauftragten für den Verkauf in Wohnungen, die dem Steuereinbehalt unterliegen, sind nicht zur IRAP -Erklärung und -Zahlung verpflichtet.

Die IRAP-Erklärung ist auch von den Subjekten im Liquidationsverfahren einzureichen. Im Falle eines Konkurses ergibt sich die steuerliche Voraussetzung nur bei einer vorläufigen Weiterführung des Unternehmens; in diesem Fall wird die Steuer gemäß denselben Bestimmungen, die auf ordentlichen Wege angewandt werden können ermittelt und der Konkursverwalter ist verpflichtet die IRAP-Erklärung mit Bezugnahme auf die einzelnen Steuerzeiträume einzureichen.

Die Einreichung der Irap-Erklärung von Seiten der Subjekte, die nicht zur vereinheitlicher Erklärung verpflichtet sind, muss auf jeden Fall samt der Einreichung der Einkommenserklärung erfolgen; in diesem Fall ist im Titelblatt des Vodr. „UNICO 2000 – natürliche Personen“ das Kästchen im Teil „Art der Erklärung“ anzukreuzen.

Diese Übersicht ist in acht Teile aufgegliedert. Die ersten fünf Teile dienen zur Angabe der positiven und negativen Komponente, die für die verschiedenen Kategorien von Steuerzahlern, zwecks Ermittlung des Nettoproduktionswertes des Jahres **1999**, von Bedeutung sind. Bei Tätigkeiten, die möglicherweise verschiedene Steuergrundlagen ergeben (zum Beispiel, die Unternehmertätigkeit oder berufliche Tätigkeiten) sind für die Ermittlung des gesamten Produktionswertes, die Teile abzufassen, die jeweils der ausgeübten Tätigkeit entsprechen und es ist nicht möglich Ausgleichsvorfälle zwischen den positiven und negativen Ergebnissen durchzuführen. Der sechste und der siebte Teil betreffen die gebietsmäßige Aufgliederung des Nettoproduktionswertes, welcher der IRAP unterworfen werden kann und der Ermittlung der Steuer. Der achte Teil hingegen betrifft die Angabe einiger Daten, die für die Anwendung des Abkommens mit den Vereingten Staaten von Bedeutung sind.

Sollte der Steuerzahler die Erklärung in Euro abfassen:

- **alle Beträge sind in dieser Währung anzugeben (da es nicht möglich ist einige Beträge in Lire und andere in Euro anzugeben);**
- **die Beträge sind in Euroeinheiten anzugeben (ohne die vorgedruckten Null zu beachten); der Betrag muss aufgerundet werden, falls die Dezimalzahl gleich oder höher ist als 50 Hundertstel von Euro; der Betrag muss abgerundet werden falls er niedriger als diese Grenze ist (zum Beispiel: 55,50 ist auf 56 aufzurunden; 65,52 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden);**

- die Erklärungen, welche nach der in Euro abgefassten ersten Erklärung einzureichen sind, müssen obligatorisch in Euro abgefasst werden.
In den nachstehenden Erklärungen, wird für die Beträge in fixer Zahl der Gegenwert in Euro angeführt.

1.2**Teil I -
Unternehmen**

Der Teil I ist von den natürlichen Personen abzufassen, die im Sinne des Art.51 des Tur und ungeachtet des angewandten Besteuerungssystems, eine gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um dieselben Subjekte, die je nach Fall, zwecks Einkommenerklärung, verpflichtet sind die Übersicht RF bzw. die Übersicht RG einzureichen.

Subjekte, die für das Jahr **1999** zwecks Ermittlung des Unternehmereinkommens, die Pauschalbesteuerung gemäß Art.3, Absatz 177, des Gesetzes Nr.662 vom 23. Dezember 1996 (s.g. "Kleinstunternehmen") in Anspruch nehmen, können für die Ermittlung des Produktionswertes, der zwecks IRAP von Bedeutung ist, die von Art.17, Absatz 2 des genannten GvD Nr.446 von 1997, vorgesehenen Regelungen wählen. Die Wahl kann unabhängig von den Modalitäten getroffen werden, welche bei Akontozahlung bezogen auf den betreffenden Steuerzeitraum zur Ermittlung der Steuer angewandt wurden und ist für die darauffolgenden Steuerzeiträume nicht bindend.

Steuerzahler, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit in den von Art.29 des Tur vorgesehenen Grenzen ausüben sowie Viehzuchtunternehmen, welche das gemäß Art.29, die Grenzen überschreitende Einkommen nach den Regelungen des Art.78 des Tur ermitteln und die landwirtschaftlichen Unternehmen, welche zwecks Irpef-Ermittlung des Einkommens die Pauschalbesteuerung gemäß Art.5 des G. Nr.413 vom 30. Dezember 1991 in Anspruch nehmen, müssen den vorliegenden Teil abfassen, falls sie im Sinne des Art.9, Absatz 2 des genannten GvD Nr.446, die Besteuerungsgrundlage gemäß der von Artikel 5, Absatz 2 desselben Dekretes vorgesehenen Bestimmungen ermitteln. In diesem Fall ist das dazu vorgesehene Kästchen "landwirtschaftliche Produzenten" anzukreuzen wobei der dritte Teil natürlich nicht abgefasst wird. Die Wahl vinkuliert den Steuerzahler, die Bestimmungen des besagten Art.5 auch für die drei darauffolgenden Steuerzeiträume anzuwenden und kann bei Fälligkeit dieser drei Zeitabschnitte widerrufen werden.

Viehzuchtunternehmen, welche die von Art. 29 des Tur vorgesehene Einkommensgrenze nicht nach den Regelungen des genannten Art.78 ermitteln, Agritourismusunternehmen welche zwecks Irpef nicht die oben erwähnte Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen und die anderen Landwirtschaftsunternehmen, welche die Grenzen gemäß Art.29 überschreiten, sind in jedem Fall verpflichtet den vorliegenden Teil abzufassen.

Die Bemessungsgrundlage besteht im Sinne des Art.5 des besagten GvD Nr.446/97 aus dem Differenzbetrag der Summe der positiven Posten, die unter Buchst.a) Abs.1, Art.2425 des ZGB klassifizierbar sind und der Summe der negativen Posten, welche unter Buchst. b) desselben Abs.1 Art.2425 klassifizierbar sind, mit Ausnahme der Verluste auf Guthaben, **auch von Bewertungsnatur (Rücklagen oder direkte Entwertungen)** und der Kosten für das Personal, welche unter Posten B9 und B14 klassifizierbar sind.

Die positiven und negativen Posten tragen zur Bildung der Bemessungsgrundlage **aufgrund der korrekten Einstufung** bei, unabhängig von ihrer Angabe im Ertragskonto.

Zur Bildung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage tragen die positiven und negativen Posten bei, welche die in Gewinn- und Verlustkonto aufgegliedert aber nicht im genannten Art.5, des GvD Nr. 446 angeführt sind und Abänderungen von Vermögensbestandteilen darstellen, aus denen positive und negative Posten hervorgehen, welche zwecks IRAP in den darauffolgenden Besteuerungsperioden von Bedeutung sind. Dies trifft zum Beispiel im Fall von Rückgaben und Skontos auf Warenveräußerungen vorhergehender Geschäftsjahre zu, die unter Punkt E21 eingestuft werden können oder bei ausserordentlichen Aufwertungen der Lagerbestände, die sich aus der Abänderung des im voraus angewandten Bewertungskriteriums ergeben und welche unter Punkt E20 klassifizierbar sind.

Die positiven und negativen Posten des Ertragskontos, welche zur Bildung der Bemessungsgrundlage IRAP sind mit den Zunahmen und Verminderungen anzunehmen, welche zwecks Einkommenssteuern vorgenommen wurden;davon ausgeschlossen sind jene, welche von den Art. 58, 63 und 75, Abs.5, zweiter Teil und 5-bis des Tur sowie vom Art. 17, Abs.1 des GVD Nr. 504 vom 30.Dezember 1992 vorgesehen sind.

Die für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen getragenen Kosten, welche für die Allgemeinheit der Arbeitnehmer bestimmt sind bzw. welche ein Zubehörteil („Fringe benefits“) der Entlohnung darstellen – die demzufolge nicht unter den Posten B9 und B14 des Ertragskontos klassifizierbar sind – können im Ausmass und zu den zwecks Steuern vorgesehenen Bedingungen abgesetzt werden.

Die freigiebigen Zuwendungen, einschliesslich jener laut Abs. 2 des Art. 65 des Tuir, können nicht zwecks Irap in Absetzung gebracht werden.

Folgende Beträge bilden die Bemessungsgrundlage auch wenn sie nicht dem Ertragskonto zugeschrieben werden: der Normalwert der Güter laut Art.53, Abs. 1, Buchst.a) und b) des Tuir, welche für Zwecke ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit bzw. für den persönlichen Verbrauch des Unternehmers oder seiner Familie bestimmt sind; die Mehrwerte laut Art.54, Abs. 1, Buchst.d) des Tuir, vorausgesetzt, dass sie sich auf Investitionsgüter beziehen, welche zwecks Einkommenssteuern abschreibbar sind; die positiven Bestandteile laut Art.76, Abs.5 des Tuir.

Die kostenlose Abtretung von Lebensmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen an ONLUS, welche als Alternative zum gewöhnlichen Ausschluss vom Markt durchgeführt wird, stellt keine Zweckbestimmung ausserhalb der Ausübung des Unternehmens. Die Kosten dieser Güter sind zwecks Ermittlung der IRAP- Bemessungsgrundlage zu denselben Bedingungen, welche zwecks Einkommenssteuern gültig sind, von Bedeutung.

Die kostenlose Abtretung von Gütern an ONLUS, für welche die Tätigkeit des Unternehmens, der Produktion und Austausch bestimmt ist und welche anders sind als jene vom vorhergehenden Abs.2, stellt aufgrund des Abs.3 desselben Art.13 des GvD Nr. 460/97 keine Zweckbestimmung ausserhalb der Ausübung des Unternehmens. In diesem Fall sind aber die Kosten der Güter zwecks Ermittlung der IRAP- Bemessungsgrundlage von keiner Bedeutung.

Die positiven und negativen Posten, welche zwecks Einkommenssteuern besteuert oder abzugsfähig sind, aber keine Posten der Ergebnisse des Ertragskontos bilden, sind zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage von keiner Bedeutung (z.B.Erlöse, welche als Angleichung an die Parameter im Sinne des Art. 3, Abs.126 des G. Nr.662/1996 und Fachstudien im Sinne des Art. 10, Abs. 10 des G. Nr. 146/98 in der Steuererklärung angegeben wurden, Katasterertrag, welcher für die Besteuerung im Sinne des Art. 57 des Tuir auch in Abwesenheit von effektiv erzielten Erträgen angenommen wurde; es gilt weiterhin die Irrelevanz von negativen Posten bezüglich dieser Immobilien, die dem Ertragskonto anzurechnen sind).

Zur Abfassung der Zeilen im Teil I ist folgendes anzugeben:

In Spalte 1, die buchhalterischen Werte der positiven und negativen Posten, welche zwecks IRAP von Bedeutung sind; falls das Ertragskonto nicht nach dem vom Art. 2425 des ZGB vorgesehenen Schema abgefasst wird, ist eine Neuklassifizierung des Ertragskontos gemäss der oben erwähnten Aufstellung vorzunehmen;

In den Spalten 2 und 3, die eventuellen Schwankungserhöhungen und -kürzungen, die sich durch die Anwendung der Bestimmungen für die Ermittlung der IRAP-Bemessungsgrundlage ergeben;

In Spalte 4, der Wert jedes negativen und positiven Postens, wie aus der algebraischen Summe der in den vorhergehenden Spalten angeführten Beträge hervorgeht.

Steuerzahler mit vereinfachter Buchführung, die „Kleinstunternehmen“ eingeschlossen, müssen nur Spalte 4 („IRAP-Werte“) abfassen, indem sie in dieser Spalte die positiven und negativen Posten aus den Buchaltungsunterlagen angeben, die zu IRAP Zwecken neu eingestuft worden sind.

Zwecks Ermittlung des IRAP-pflichtigen Produktionswertes, sind die nachstehenden positiven und negativen Posten von Bedeutung:

- **Zeile IQ1**, Erlöse aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen, welche Gegenstand der ausgeübten Tätigkeit sind. **In Spalte 2 ist der Normalwert der Güter laut Art.53, Abs.1, Buchst. a) und b) des Tuir anzugeben, welche für Zwecke ausserhalb der Ausübung des Unternehmens bzw. für den persönlichen Verbrauch des Unternehmers oder seiner Familie bestimmt sind.** In derselben Spalte 2 sind ausserdem die Entgelte, welche in der Buchhaltung nicht eingetragen wurden und für welche der Steuerpflichtige in strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des sog. „freiwilligen Rücktritts vom Versuch“ beansprucht hat, anzugeben.
- **Zeile IQ 2**, Gesamtbetrag der Schwankungen von Produkten in Bearbeitung, von Halbfertigwaren und Fertigwaren (bei negativer Schwankung, ist der in Spalte 1 und/oder 4 anzugebende Betrag mit dem Vorzeichen Minus anzuführen);

- **Zeile IQ3**, Betrag der Schwankungen von Bearbeitungen auf Bestellung (bei negativer Schwankung, ist der in Spalte 1 und/oder 4 anzugebende Betrag mit dem Vorzeichen Minus anzuführen);
- **Zeile IQ4**, Erhöhungen des Sachanlagevermögens durch interne Arbeiten.
- **Zeile IQ5**, sonstige Erlöse und ordentliche Erträge, einschließlich der Beiträge im Geschäftsjahr und ausschließlich der Erlöse finanzieller Art (Zinsen, Dividenden, Gewinne auf Effekten usw...). In Spalte 2 sind die Mehrwerte anzugeben, welche zwecks Einkommenssteuern aus dem Erlös der abschreibbaren Investitionsgüter stammen; ausgenommen sind auf jeden Fall die Mehrwerte aus Überschreibungen von Betrieben, Komplexen oder Betriebszweigen. Im Falle einer Ratenaufteilung ist in Spalte 3 der Teil der Mehrwerte anzugeben, die im Steuerzeitraum, Gegenstand der Erklärung, realisiert wurden und auf die darauffolgenden Zeiträume verschoben wurde; in Spalte 2 ist die Quote der Mehrwerte anzugeben, welche in den vorhergehenden Zeiträumen realisiert wurden und dem entsprechenden Besteuerungszeitraum anzurechnen ist.

In Spalte 2, ist der Betrag der Mehrwerte anzugeben, welche aus der Zweckbestimmung ausserhalb der Ausübung des Unternehmens von besagten Investitionsgütern stammt bzw. welche für den persönlichen Verbrauch der Unternehmers oder seiner Familie bestimmt sind.

Die laut Gesetz entrichteten Beiträge tragen auf jeden Fall zur Bildung der Irap-Bemessungsgrundlage bei; davon ausgeschlossen sind jene, welche im Zusammenhang mit negativen Posten stehen und nicht abgezogen werden (wie zum Beispiel im Fall eines Steuerguthabens, welches im Sinne des Art.4 des G. Nr. 449 vom 27.Dezember 1997 für Neueinstellungen gewährt wird. **Die Prämie laut Art. 1, Abs. 2 des GvD Nr. 154 vom 31.Mai 1999, umgewandelt durch G. Nr. 249 vom 30. Juli 1999, welche für die zeitweilige Aufhebung der Fischerei anerkannt wird, trägt nicht zur Bildung der Bemessungsgrundlage bei.**

In Spalte 3 sind die Beträge, anzugeben welche für die Abkommandierung des Personals bei Dritten zustehen (einschliesslich der Teil, welcher die Rückerstattung der Entgelte und Beiträge übersteigt). Ausserdem sind auch jene Überschüsse und jene Beträge einzutragen, die in Zusammenhang mit der Gewinn- und Verlustrechnung jene Posten darstellen, die zwecks IRAP-Bemessungsgrundlage nicht von Bedeutung sind (wie bei Risikofonds und Aufwendungen, die in einem zu hohen Ausmaß getragen wurden).

Der Gesamtbetrag der positiven Posten ist in Spalte 4 der Zeile IQ6 anzugeben.

- **Zeile IQ7**, Aufwendungen für Rohstoffe, Hilfsstoffe und Waren;
- **Zeile IQ8**, Aufwendungen für Dienstleistungen. Nicht abzugsfähig sind:
 - die Kosten für die koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit, ausser es handelt sich um eine Dienstleitung, die von einem – ansässigen oder nicht ansässigen Subjekt, im Rahmen der eigenen künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit erbracht wird; die Kosten für selbständige Gelegenheitsarbeit, ausschliesslich jener, welche für die Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen oder Dulden – laut Art. 81, Abs.1, Buchst. e) des Tur getragen wurden; die Kosten für Arbeitsleistungen, welche der nicht selbständigen Arbeit laut Art.47 des Tur gleichgestellt sind; die Gewinne, welche den Beteiligungsgesellschaftern laut Art.49, Abs.2, Buchst.c) des Tur zustehen; die Kosten, welche für das bei einem Unternehmen abkommandierte. Personal Dritter getragen wurden; die Kosten, welche für den Einsatz des Personals aufgrund eines Vertrages für provisorische Arbeit getragen wurden, ausschliesslich des Teiles, welcher die Entlohnungs- und Beitragsaufwendungen übersteigt.

Der Betrag der besagten Kosten (oder Gewinne), welche unter Posten B7 des Ertragskontos eingestuft sind, ist in Spalte 3 anzugeben. Die Kosten für Leistungen bezüglich der Transfers von Angestellten und Mitarbeitern (wie zum Beispiel die Unterkunfts- und Verpflegungskosten, die Transportspesen) können (unter Beibehaltung der vom Art.62, Abs. 1-bis und 1-ter des Tur vorgesehenen Grenzen) abgezogen werden, vorausgesetzt, dass diese Spesen direkt vom Unternehmen getragen wurden bzw. dem Angestellten eine Unkostenvergütung laut detaillierter Aufstellung der Ausgaben entrichtet wurde. Nicht abzugsfähig sind die den Angestellten zuerkannten Entschädigungen für den Transfer, auch wenn diese innerhalb der Grenzen des 5.Abs. des Art.48 des Tur vorgenommen wurden (sog. Kilometergeld);

- **Zeile IQ9**, Kosten für die Inanspruchnahme von Gütern Dritter. Im Falle von Gütern, die aufgrund eines Finanzierungsleasingvertrages benützt wurden, sind die abzugsfähigen Kosten nach Abzug des Teils der Finanzaufwendungen zu übernehmen. Dieser Anteil ist gleich der Differenz zwischen den für die Steuerperiode zustehenden Leasingzinsen und dem Betrag, der sich aus der folgenden Berechnung ergibt: von der gewährenden Gesellschaft getragene Kosten, nach Abzug des Abfindungsbetrages, dividiert durch die Anzahl der Tage der Dauer des Finanzierungsleasingvertrages und multipliziert mit der Anzahl der Tage der Steuerperiode, welche in der Vertragsdauer des Leasingvertrages inbegriffen sind. Weiters wird darauf hingewiesen, daß bei Zinsen mit einer MwSt. die für den Benutzer nicht abzugsfähig sind, zwecks Berechnung des negativen, nicht abzugsfähigen Zinsenanteils, der Betrag der Zinsen für eine bestimmte Zeitspanne bzw. der Kostenpreis des Gutes, nach Abzug der MwSt. zu übernehmen ist. Falls hinsichtlich der Ermittlung des Einkommens aus Unternehmen, die Zinsen des Leasingvertrages einer partiellen Nichtabzugsfähigkeit unterliegen (wie in den vom Art. 62, Abs. 1-bis und 121 bis des Tur

vorgesehenen Fällen), die Quote der Passivzinsen, die zwecks IRAP nicht in Abzug gebracht werden kann betrifft nur jenen Anteil, der im Verhältnis zu den nicht abzugsfähigen Mietzinsen steht. Zum Beispiel beträgt die Quote der nicht abzugsfähigen Passivzinsen zwecks IRAP bei einem Leasingvertrag für ein Fahrzeug im Wert von 60 Millionen Lire, 29,17 Prozent der Passivzinsen die durch die obgenannte Pauschalermittlung festgesetzt werden, dabei muß berücksichtigt werden, daß im Sinne des Buchst. b) des 1. Absatzes des Art. 121-bis des Tuir in Bezug auf das Einkommen aus Unternehmen nur ein Betrag von 29,17 Prozent der periodischen Zinsen in Abzug zu bringen ist.

- **Zeile IQ10**, Abschreibungen des materiellen Anlagevermögens. In Spalte 2 ist der Betrag der vorverlegten Abschreibungen anzugeben, die in Rücklage eingestellt wurden und die im Sinne des Art. 67, Absatz 3 des Tuir in Abzug gebracht werden können;
- **Zeile IQ11** Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens;
- **Zeile IQ12**, Gesamtbetrag der Änderungen von Endbeständen der Rohstoffe, der Hilfsstoffe und der Waren (im Falle eines negativen Wertes muß dem Betrag, der in Spalte 1 und/oder in Spalte 4 einzutragen ist, das Zeichen minus vorausgehen);
- **Zeile IQ13**, verschiedene Verwaltungsspesen. In Spalte 2 ist der Betrag der Wertminderungen anzugeben, die sich aus dem Verkauf von Investitionsgütern ergeben, die von der Einkommenssteuer abschreibbar sind, hingegen sind die Wertminderungen durch Überschreibungen von Betrieben, Konzernen oder Betriebsniederlassungen davon ausgeschlossen. In Spalte 3 sind die Verluste auf die Forderungen anzugeben und falls sich diese in Bezug auf Posten des Erfolgskontos ergeben, die zwecks Ermittlung der IRAP-pflichtigen Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigten sind, sind die außerordentlichen Aufwendungen gemäß Art. 66 des Tuir anzugeben;
- **Zeile IQ14**, abzugsfähige Rückstellungen. Zwecks Ermittlung der IRAP-Bemessungsgrundlage sind die Risikorückstellungen und die Aufwendungen welche zwecks Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden können zu berücksichtigen, davon ausgeschlossen sind die Risikorückstellungen auf die Forderungen. In dieser Zeile sind ausschließlich die Rückstellungen anzugeben, die im Sinne des Artikels 70, 3. Absatz (beschränkt auf jene bezüglich der Abfindungen infolge der Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit Agenturen) und des Artikels 73, Absätze 1, 2 und 3 des Tuir, vorgenommen worden sind. Für die Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung sind nur jene Quoten zu berücksichtigen, die sich auf Abfindungen infolge der Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit Agenturen beziehen, dies unter der Voraussetzung, daß diese in den Verzeichnissen gemäß Artikel 18, Absatz 1 des DPR Nr. 600 von 1973 eingetragen sind.

Der Gesamtbetrag der negativen Posten ist in Spalte 4 der **Zeile IQ15** einzutragen.

In **Zeile IQ16** sind die Absetzbeträge anzugeben, die im Sinne des Art. 11, Absatz 1, **Buchst. a)** des genannten GvD Nr. 446 von 1997 zustehen. Zu diesem Zweck ist anzugeben:

- **in Spalte 1**, der Betrag der Beiträge für Unfallversicherungen am Arbeitsplatz (zum Beispiel die Inail-Beiträge, die Ipsema-Beiträge im Schifffahrtsbereich, die Enpaia-Beiträge im Landwirtschaftsbereich). Bei Abkommandierungen von Personal oder im Falle einer zeitweiligen Arbeit, steht der Abzug dem Unternehmen zu, welches das Personal einstellt;
- **in Spalte 2**, der Spesenbetrag für die Lehrlinge;
- **in Spalte 3**, 70 Prozent der Spesen für das Personal, das während des Besteuerungszeitraumes mit einem Arbeitsausbildungsvertrag angestellt war;
- **in Spalte 4**, der Gesamtbetrag der zustehenden Abzüge.

1.3

Teil II - Unternehmen mit Pauschalbe- steuerung

Teil II ist den Subjekten vorbehalten, welche für die Ermittlung der Irpef auf das Einkommen des Unternehmens, das Besteuerungssystem gemäß Art.3 des G. Nr.662 von 1996 (s.g. "Kleinstunternehmen") anwenden und den Produktionswert, welcher der IRAP unterliegt, nach den Bestimmungen des Art. 17, Absatz 2 des genannten GvD Nr.446 von 1997, ermitteln. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die genannten Subjekte die Bemessungsgrundlage durch Erhöhung des pauschal ermittelten Einkommens um den Betrag der Vergütungen und der sonstigen, zwecks IRAP nicht abzugsfähigen Arbeitsentgelte und Passivzinsen, berechnet werden kann. Zu diesem Zweck ist anzugeben:

- in **Zeile IQ18**, der Betrag des pauschal ermittelten Einkommens des Jahres **1999**, gemäß **Zeile RG27** der Steuererklärung;
- in **Zeile IQ19**, der Betrag der entrichteten Entlohnungen an die Angestellten (ermittelt gemäß Art.12 des Gesetzes Nr.153 vom 30. April 1969 für Vorsorgezwecke); der Betrag der Entgelte, der den Mitarbeitern mit einem geregelten und fortwährenden Arbeitsverhältnis zusteht; der Betrag der Entgelte für gelegentliche Dienstleistungen eines selbständigen Arbeiters, dabei sind jene Beträge auszuschließen, die für Verpflichtungen bzw. für die Enthaltung oder Zulassung dieser Verpflichtungen gemäß Art. 81, Absatz 1, Buchst. l) des Tuir entrichtet wurden; der Betrag der entrichteten Entgelte und der Rückerstattungen, gemäß Art.81, Absatz 1, Buchst. m) des Tuir;

- in **Zeile IQ20**, der Betrag der Passivzinsen des Jahres **1999** (die Leasingzinsen eingeschlossen, die gemäss den Anleitungen der Zeile IQ9 ermittelt wurden);

In **Zeile IQ21** sind die Beträge anzugeben, die in Abzug gebracht werden können und im Sinne des Art. 11, Absatz 1, Buchst. a) des genannten GvD Nr. 446 von 1997 zustehen. Zu diesem Zweck ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Betrag der Beiträge für Unfallversicherungen am Arbeitsplatz (zum Beispiel die Inail-Beiträge, die Ipsema-Beiträge im Schiffsbereich, die Enpaia-Beiträge im Landwirtschaftsbereich). Bei Abkommandierungen von Personal oder im Falle einer zeitweiligen Arbeit, steht der Abzug dem Unternehmer zu, welches das Personal einstellt;
- in **Spalte 2**, der Spesenbetrag für die Lehrlinge;
- in **Spalte 3**, 70 Prozent der Spesen für das Personal, das während des Besteuerungszeitraumes mit einem Arbeitsausbildungsvertrag angestellt war;
- in **Spalte 4**, der Gesamtbetrag der zustehenden Abzüge.

1.4

Teil III - Landwirtschaftliche Produzenten

Dieser Teil ist von landwirtschaftlichen Produzenten, welche Inhaber eines landwirtschaftlichen Einkommens gemäss Art. 29 des Tuir sind, von Tierzüchtern, welche das die Grenzen übersteigende Einkommen gemäss Art. 29 nach den Bestimmungen des Art. 78 des Tuir ermitteln wie auch von Subjekten, welche den Agriturismo betreiben und für die Ermittlung der Einkommensteuern, die Pauschalbesteuerung nach Art. 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 in Anspruch nehmen, abzufassen.

Wie bereits erwähnt können sich diese Subjekte für die Ermittlung des Produktionswertes - ab dem Besteuerungszeitraum auf dem sich die Erklärung bezieht und für die drei darauffolgenden Besteuerungszeiträume - für die ordentliche Besteuerung entscheiden. In diesem Fall ist Teil I abzufassen. Subjekte, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit und den Agriturismo gemeinsam ausüben und die Pauschalbesteuerung anwenden, können Teil III abfassen, indem sie die Daten der beiden Tätigkeiten zusammenfassen. Da es sich dabei jedoch um steuerliche Produktionstätigkeiten verschiedener Natur handelt, kann zwischen einer eventuellen positiven und negativen Steuergrundlage kein Ausgleich vorgenommen werden, deshalb müssen in diesem Fall, zwei verschiedene Vordrucke abgefasst werden.

Im Sinne des Art. 3, Absatz 1, Buchst. d) des genannten GvD Nr. 446 von 1997, sind die für das Jahr **1999**, im Sinne des Art. 34, Absatz 6 des DPR Nr. 633/1972, von der MwSt. befreiten landwirtschaftlichen Produzenten und falls diese keine sonstigen, der Steuer unterliegenden Tätigkeiten ausgeübt haben, nicht der IRAP-Besteuerung unterworfen und zwar unter der Bedingung, dass sie nicht auf das Befreiungssystem verzichtet haben. Diese Produzenten unterliegen der IRAP, falls sie im Jahr **1999** die Grenze der Geschäftsvorfälle, die verschiedenen von jenen sind, die im 1. Absatz desselben Art. 34 angeführt sind, um ein Drittel überschritten haben, es sei denn, die Übertretung hängt von der Veräusserung von abschreibbaren Gütern ab, die im Sinne des Art. 20 des DPR Nr. 633 von 1972, nicht zur Ermittlung des Geschäftsumfanges beigetragen haben.

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist anzugeben:

- in **Zeile IQ23**, der Gesamtbetrag der Entgelte die zwecks MwSt. einer Registrierung unterliegen, darin sind die Entgelte für die Abtretung der Investitionsgüter und für die Abtretung von Milch-Quoten enthalten, die innerhalb der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Berücksichtigung des Art. 29 des Tuir, durchgeführt wurden;
- in **Zeile IQ24**, der Gesamtbetrag der Anschaffungen bezüglich der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die der Registrierung zwecks MwSt. unterliegen. Für die Landwirte welche im Jahr **1999** die vereinfachte Sonderregelung gemäß Art. 34, Absatz 6 des DPR 633 von 1972 angewandt haben (da sie im vorhergehenden Kalenderjahr einen Geschäftsumsatz von mehr als fünf Millionen bzw. bis 15 Millionen Lire und von nicht mehr als 40 Millionen Lire erzielt haben), werden die Anschaffungen berücksichtigt, die sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit beziehen und die aus den Rechnungen und Zollscheinen hervorgehen, auch falls diese nicht registriert wurden.

Bei Investitionsgütern die aufgrund von Leasingverträgen benutzt werden, müssen die Kosten, die in Abzug gebracht werden können nach Abzug der Quoten angegeben werden, die sich auf die finanziellen Aufwendungen beziehen. Diese Quoten entsprechen dem Unterschiedsbetrag zwischen den Abgaben für den Steuerzeitraum und dem Betrag der sich aus folgender Berechnung ergibt: getragene Kosten der abtretenden Gesellschaft, nach Abzug des Rückkaufpreises, geteilt durch die Anzahl der Tage des Finanzierungsleasingvertrages und multipliziert mit den Tagen der Dauer des Besteuerungszeitraumes, die in der Dauer des Leasingvertrages inbegriffen sind. Falls ein Zinssatz vorliegt, bei dem die MwSt. von Seiten des Benützers nicht in Abzug gebracht werden kann, muß für die Berechnung der nicht abzugsfähigen Passivzinsen, der Betrag der periodischen Zinsen in Bezug auf den entsprechenden Zeitraum und der Kosten der Güter, nach Abzug der MwSt., übernommen werden. In dem Fall, daß der Betrag der Zinsen der Anlagegüter zwecks Ermittlung des Einkommens aus Unternehmen zum Teil nicht abgesetzt werden kann (wie bei Vorliegen der Bedingungen, die von Art. 62, Absatz 1-bis des TUIR vorgesehen sind), betrifft die Quote der nicht abzugsfähigen Passivzinsen, die zwecks IRAP nicht in Abzug gebracht werden kann nur jenen Anteil, der im Verhältnis zu den zwecks Einkommen aus Unternehmen nicht abzugsfähigen Mietzinsen steht. Zum Beispiel ist bei einem Leasingvertrag der

ein Fahrzeug im Wert von 60 Millionen Lire zum Gegenstand hat, die Quote der Passivzinsen, die bei Ermittlung der IRAP-Grundlage nicht in Abzug gebracht werden kann gleich 29,17 Prozent (58,33 Prozent x 50 Prozent), die Quote wird in Bezug auf die Pauschalermittlung festgesetzt, dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Anwendung des Buchst. b) des 1. Absatzes des Art. 121-bis des Tur in Bezug auf das Einkommen aus Unternehmen nur ein Betrag von 29,17 (58,33 Prozent x 50 Prozent) der periodischen Zinsen in Abzug gebracht werden könnte.

In **Zeile IQ25** sind die Absetzbeträge anzugeben, die im Sinne des Art. 11, Absatz 1, **Buchst. a)** des genannten GvD Nr. 446 von 1997 zustehen. Zu diesem Zweck ist anzugeben:

- **in Spalte 1**, der Betrag der Beiträge für Unfallversicherungen am Arbeitsplatz
- **in Spalte 2**, der Spesenbetrag für die Lehrlinge;
- **in Spalte 3**, 70 Prozent der Spesen für das Personal, das während des Besteuerungszeitraumes mit einem Arbeitsausbildungsvertrag angestellt war;
- **in Spalte 4**, der Gesamtbetrag der zustehenden Abzüge.

1.5

Teil IV - Personen, die eine künstlerische und freiberufliche Tätigkeit ausüben

Der Teil IV ist von den Personen abzufassen, die eine künstlerische bzw. eine freiberufliche Tätigkeit gemäß Art.49, Absatz 1 des Tur ausüben und für welche die Bemessungsgrundlage im Sinne des Art. 8 des genannten GvD Nr. 446 von 1997 folgendermaßen festgesetzt wird u.z. indem vom Gesamtbetrag der im Laufe des Besteuerungszeitraumes bezogenen Entgelte der Gesamtbetrag der Kosten, die im selben Besteuerungszeitraum getragen wurden, abgezogen werden, einzuschließen ist der Abschreibungsbetrag für materielle und immaterielle Güter und auszuschließen sind die Passivzinsen und die Auslagen für die Angestellten.

Auch diese Subjekte sind verpflichtet **den Art. 11-bis, Absatz 1** des genannten GvD Nr. 446 von 1997 zu berücksichtigen, aufgrund dessen die positiven und negativen Posten des Produktionswertes nach den Bestimmungen anzuwenden sind, die für die Ermittlung der entsprechenden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit anzuwenden sind.

Jene Personen, die eine künstlerische und eine freiberufliche Tätigkeit ausüben und zwecks Irpef die Pauschalbesteuerung für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 662 von 1996, anwenden, können sich für die Ermittlung der IRAP – Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Bestimmungen des Art. 17, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 446 von 1997, entscheiden. In diesem Fall ist der nachfolgende Teil V abzufassen. Diese Wahl ist für die nachfolgenden Besteuerungszeiträume nicht vinkulierend und kann unabhängig von der Ermittlungsart der Steuer, die bei Einzahlung der Akontozahlungen berücksichtigt wurde, vorgenommen werden.

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- **Zeile IQ27**, die Entgelte aus der freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeit. Es müssen die Summen der Beträge, die in den **Zeilen RE3, RE4 und RE5** der Einkommenserklärung angeführt sind, übertragen werden (dabei sind die erklärten Entgelte für die Anpassung an die Parameter im Sinne des Art. 3, Absatz 126 des genannten Gesetzes Nr. 662 von 1996 auszuschließen);
- **Zeile IQ28** die Spesen in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit. Es muß der Gesamtbetrag der Kosten angeführt werden, die in Abzug gebracht worden sind:
 - die Abschreibungsquoten und Auslagen für den Ankauf von mobilen Gütern zu einem Einheitspreis der 1.000.000 nicht überschreitet (siehe **Zeile RE7** der Einkommenserklärung);
 - die Zinsen auf Leasingverträge bezüglich der mobilen Güter, nach Abzug der Passivzinsen (Betrag aus **Spalte 2 der Zeile RE8** der Einkommenserklärung. Der Betrag der Passivzinsen der in den finanziellen Mietzinsen inbegriffen ist, entspricht der Differenz zwischen dem Mietzins des entsprechenden Besteuerungszeitraumes und dem Betrag, der sich aus der folgenden Berechnung ergibt: getragene Kosten der abtretenden Gesellschaft, nach Abzug des Rückkaufpreises, geteilt durch die Anzahl der Tage des Finanzierungsleasingvertrages und multipliziert mit den Tagen der Dauer des Besteuerungszeitraumes, die in der Dauer des Leasingvertrages inbegriffen sind. Falls ein Zinssatz vorliegt, bei dem die MwSt. von Seiten des Benützers nicht in Abzug gebracht werden kann, muß für die Berechnung der nicht abzugsfähigen Passivzinsen, der Betrag der periodischen Zinsen in Bezug auf den entsprechenden Zeitraum und der Kosten der Güter, nach Abzug der MwSt., übernommen werden. In dem Fall, daß der Betrag der Zinsen der Anlagegüter zwecks Ermittlung des Einkommens aus Unternehmen zum Teil nicht abgesetzt werden kann (wie bei Vorliegen der Bedingungen, die von Art. 121-bis des Tur vorgesehen sind), betrifft die Quote der nicht abzugsfähigen Passivzinsen, die nicht in Abzug gebracht werden kann nur jenen Anteil, der im Verhältnis zu den abzugsfähigen Mietzinsen steht. Zum Beispiel ist bei einem Leasingvertrag der ein Fahrzeug im Wert von 60 Millionen Lire zum Gegenstand hat, die Quote der Passivzinsen, die bei Ermittlung der IRAP-Grundlage nicht in Abzug gebracht werden kann gleich 29,17 Prozent (58,33 Prozent x 50 Prozent), die Quote wird in Bezug auf die Pauschalermittlung festgesetzt, dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Anwendung des Buchst. b) des 1. Absatzes des Art. 121-bis des Tur in Bezug auf das Einkommen aus selbständiger Arbeit nur ein Betrag von 29,17 (58,33 Prozent x 50 Prozent) der periodischen Zinsen in Abzug gebracht werden könnte;

- die einfachen Mietzinsen und/oder Leihzinsen für mobile Güter (Betrag aus **Zeile RE9** der Einkommenserklärung)
- die Spesen für Liegenschaften (Betrag aus **Zeile RE10** der Einkommenserklärung), in dem Fall, daß die Liegenschaft aufgrund eines Finanzierungsleasingvertrages, der vor dem 15. Juni 1990 abgeschlossen wurde, verwendet wurde, ist der in Abzug zu bringende Betrag nach Abzug der finanziellen Aufwendungen zu berechnen. Die Quote der vorgenannten Aufwendungen ist durch dieselben Berechnungsvorgänge vorzunehmen, wie diese bereits vorher in Bezug auf die Zinsen auf die Leasingverträge der mobilen Güter beschrieben worden sind;
- an Dritte entrichtete Entgelte für Dienstleistungen die direkt im Zusammenhang mit der freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeit stehen (Betrag aus **Zeile RE13** der Einkommenserklärung);
- Spesen für den Energieverbrauch, den Telefon usw. (Betrag aus **Zeile RE16** der Einkommenserklärung);
- Spesen für Dienstleistungen im Gastwirtebereich und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in öffentlichen Betrieben, Repräsentationsspesen und sonstige Spesen (abzugsfähige Beträge, die in **Spalte 2 der Zeilen von RE17 bis RE20** der Einkommenserklärung angeführt sind).

In **Zeile IQ29** sind die Absatzbeträge anzugeben, die im Sinne des Art. 11, Absatz 1, **Buchst. a)** des genannten GvD Nr. 446 von 1997 zustehen. Zu diesem Zweck ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Betrag der Beiträge für Unfallversicherungen am Arbeitsplatz
- in **Spalte 2**, der Spesenbetrag für die Lehrlinge;
- in **Spalte 3**, 70 Prozent der Spesen für das Personal, das während des Besteuerungszeitraumes mit einem Arbeitsausbildungsvertrag angestellt war;
- in **Spalte 4**, der Gesamtbetrag der zustehenden Abzüge.

1.6

Teil V - Personen, die eine künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit in Berücksichtigung der Irpaf-Pauschal- besteuerung ausüben

Der V Teil ist den Subjekten vorbehalten, welche für die Ermittlung der Irpaf auf das Einkommen aus einer freiberuflichen oder künstlerischen Tätigkeit, das Besteuerungssystem gemäss Art. 3 des Gesetzes Nr.662 von 1996 anwenden und den Produktionswert, welcher der IRAP unterliegt, nach den Bestimmungen des Art.17, Absatz 2 des genannten GvD Nr.446 von 1997, ermitteln. Diese Bestimmungen sehen vor, dass, die Bemessungsgrundlage durch Erhöhung des pauschal ermittelten Einkommens aus einer freiberuflichen Tätigkeit um den Betrag der Entlohnungen und der sonstigen, zwecks IRAP nicht abzugsfähigen Arbeitsentgelte und Passivzinsen, berechnet werden kann. Zu diesem Zweck ist anzugeben:

- in **Zeile IQ31**, der Betrag des pauschal ermittelten Einkommens gemäß Zeile **RE24, Spalte 2** der Steuererklärung;
- in **Zeile IQ32**, der Betrag der entrichteten Entlohnungen an die Angestellten (ermittelt gemäss Art.12 des Gesetzes Nr.153 vom 30. April 1969 für Vorsorgezwecke); der Betrag der Entgelte, der den Mitarbeitern mit einem geregelten und fortwährenden Arbeitsverhältnis zusteht; der Betrag der Entgelte für gelegentliche Dienstleistungen eines selbständigen Arbeiters, - dabei sind jene Beträge auszuschließen, die für Verpflichtungen bzw. für die Entlohnung oder Zulassung dieser Verpflichtungen - gemäß Art. 81, Absatz 1, Buchst. l) des Tuir entrichtet wurden; der Betrag der entrichteten Entgelte und der Rückerstattungen, gemäß Art.81, Absatz 1, Buchst. m) des Tuir;
- in **Zeile IQ33**, der Betrag der Passivzinsen des Jahres **1999** (die Leasingzinsen eingeschlossen, die gemäss den Anleitungen der Zeile IQ28 ermittelt wurden);

In **Zeile IQ34** sind die Beträge anzugeben, die in Abzug gebracht werden können und im Sinne des Art. 11, Absatz 1, **Buchst. a)** des genannten GvD Nr. 446 von 1997 zustehen. Zu diesem Zweck ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Betrag der Beiträge für Unfallversicherungen am Arbeitsplatz
- in **Spalte 2**, der Spesenbetrag für die Lehrlinge;
- in **Spalte 3**, 70 Prozent der Spesen für das Personal, das während des Besteuerungszeitraumes mit einem Arbeitsausbildungsvertrag angestellt war;
- in **Spalte 4**, der Gesamtbetrag der zustehenden Abzüge.

1.7

Teil VI - Ermittlung und Aufteilung der Bemessungs- grundlage und der Steuer

In diesem Teil ist die Ermittlung und die gebietsmässige Aufteilung der Bemessungsgrundlage sowie der entsprechenden Steuer vorzunehmen.

Zu diesem Zweck muss zunächst die gebietsmässige Unterteilung der betrieblichen Erträge nach Abzug der Abzüge (Zeile IQ43) gemäss den Regelungen des Art.4, Abs.2 des GVD Nr. 446/97, vorgenommen werden.

Die Unterteilung ist im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Entlohnungen, der Entgelte und der Gewinne vorzunehmen, die dem beschäftigten Personal, den Arbeitnehmern in einem koordinierten und kontinuierlichen Arbeitsverhältnis und den Gesellschaftern in Beteiligungen, zustehen, die ausschliesslich Arbeitsleistungen erbringen, sowie den dauerhaft beschäftigten Angestellten/Arbeitern in Niederlassungen, Baustellen, Büros oder festen Niederlassungen, die sich in derselben Region (bzw. autonomen Provinz) befinden und dort für nicht weniger als drei Monate tätig sind, zustehen; dies immer in Bezug auf den Gesamtbetrag der Entgelte, der Vergütungen und der obgenannten Gewinne.

Die Entlohnungen sind für den zustehenden Betrag zu übernehmen und zwar so wie für Vorsorgezwecke laut Art. 12 des G. Nr. 153 vom 30. April 1969 ermittelt wurde. Zu den Entgelten zählen auch die Einkünfte, welche jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt wurden. Die Entgelte an koordinierte und kontinuierliche Mitarbeiter und die Gewinne an Beteiligungsgesellschafter, welche ausschliesslich Arbeitsleistungen einbringen, werden in dem Ausmass des Betrag übernommen, welcher aus Vertrag zusteht.

Bei der Berechnung der Entgelte, sind jene auszuschliessen, welche sich auf das bei Dritten abkommandierte Personal beziehen; dazu zählen die Entgelte, welche sich auf das Personal Dritter beziehen und als Abkommandierung bzw. aufgrund eines sog. „zwischenzeitlichen Arbeitsvertrages“ verwendet wird.

Der Gesamtbetrag der Entgelte und der anderen oben angeführten Beträge, ist in **Zeile IQ36** anzugeben. Subjekte, welche die gebietsmässige Aufteilung der Produktion nicht vornehmen müssen, können diese Angabe unterlassen.

Dieselbe Regelung wird auch zur Ermittlung der Quote des Wertes der Nettoproduktion angewandt, welcher aus der im Ausland ausgeübten Produktionstätigkeiten mit einer festen Niederlassungen, von Seiten eines ansässigen Subjektes für einen Zeitraum der nicht unter drei Monaten liegt (aufgrund des Nichtvorhandenseins der gebietsmässigen Voraussetzungen kann dieser Wert nicht der Besteuerung unterworfen werden), erzielt wurde.

Aufgrund des Art. 12, Abs. 2, zweiter Abschnitt des besagten GvD Nr. 446 von 1997 wird dieselbe Regelung zwecks Aufteilung des Wertes der Nettoproduktion von nicht ansässigen passiven Subjekten angewandt, welche eine Tätigkeit in mehreren Regionen ausgeübt haben.

Falls die Tätigkeit in einigen Regionen ausgeübt wird, die anders sind als jene wo das passive Subjekt den Wohnsitz hat (bzw. die Tätigkeit wird im Ausland ausgeübt) und der Einsatz des Personals bzw. der Mitarbeiter und Teilhaber für mindestens drei Monate erfolgt, besteht im Sinne des Abs. 2, des Art. 4 des besagten GvD Nr. 446 von 1997 nicht die Voraussetzung, um die Aufteilung des Produktionswertes zugunsten dieser Regionen (bzw. die Befreiung der Besteuerung) vornehmen zu können.

Als im Ausland erzielte Tätigkeit gilt auch jene, die mittels Verwendung von den ins Register laut Art. 1, Absatz 1 des GD Nr. 457 vom 30. Dezember 1997, umgewandelt durch die Abänderungen vom Gesetz Nr. 30 vom 27. Februar 1998 eingetragenen Schiffen, ausgeübt wurde. Der aufgrund des Art. 5 des gesetzvertretenden Dekretes mit eigens vorgesehener getrennter Buchführung ermittelte Anteil des Wertes bezüglich der Produktion, die Verwendung der besagten Schiffen zugeschrieben werden kann, ist demzufolge aus der Besteuerung auszuschliessen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Unternehmen, welche die Fischereitätigkeit außerhalb der Meeresengen und im Mittelmeer ausüben. Weiters wird darauf hingewiesen, daß die negativen Posten in Bezug auf die Güter und die Dienstleistungen, die zur Ausübung dieser und anderer Tätigkeiten dieser Unternehmen gemeinsam verwendet werden, zu dem Teil des im Ausland erzielten Produktionswertes zählen. Dies gilt für den Teil des Betrages, der im Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der positiven Posten für IRAP-Zwecke, in Bezug auf die im Ausland ausgeübten Tätigkeiten und dem Gesamtbetrag aller positiven Posten, die zwecks IRAP zu berücksichtigen sind, steht.

Für Subjekte, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Grenzen des Art. 29 des Tuir ausüben wird die gebietsmässige Aufteilung des Wertes der Nettoproduktion aus dieser Tätigkeit proportionell in dem Ausmass durchgeführt, welches der Ausdehnung der Grundstücke in der Region (oder in der autonomen Provinz) bzw. im Ausland entspricht.

In **Zeile IQ37** ist die Gesamtausdehnung der Grundstücke, welche in Quadratmetern berechnet wird, anzugeben. Subjekte, welche die gebietsmässige Aufteilung des Wertes der Produktion nicht vornehmen müssen, können diese Angabe unterlassen.

In den **Zeilen von IQ38 bis IQ42**, ist folgendes anzugeben:

- in Spalte 1, der Betrag des Wertes der Produktion, wie aus den vorhergehenden Sektionen hervorgeht;
- in Spalte 2, der Betrag des Wertes der Produktion bezüglich der im Ausland ausgeübten Tätigkeit, welcher im Sinne des Art. 12, Abs. 1 des GvD Nr. 446/97 von der Irap-Bemesungsgrundlage ausgeschlossen ist;
- in Spalte 3, der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Spalte 1 und jenem aus Spalte 2.

In **Zeile IQ43** sind die Beträge mit dem positiven Vorzeichen anzuführen, welche in den Zeilen von IQ38 bis IQ42, Spalte 3 angegeben sind.

In **Zeile IQ44**, ist die Quote der betrieblichen Erträge anzugeben, welche aus der Beteiligung an einer GEIE (Europäische Gesellschaft mit Wirtschaftsinteresse) stammt. Diese Quote wird von der GEIE im Sinne des Art. 13 des besagten GvD Nr. 446/97 direkt abzüglich der Abzüge zugeschrieben, welche im Sinne des **Buchst. a)** Abs. 1 des Art. 11 sowie im Sinne der Abs. 1 und 3 des Art. 17 zustehen. Im Falle eines negativen Wertes ist der Betrag mit dem Vorzeichen Minus anzugeben.

In den **Zeilen IQ45** und **IQ46** ist entsprechend, der Anteil aus Zeile IQ43, Sp.3, der dem ordentlichen Steuersatz von 4,25 Prozent unterwerfbar ist und der Anteil anzuführen, welcher jener landwirtschaftlichen Tätigkeit entspricht, die von Art.29 des Tuir begrenzt ist und dem Steuersatz von 1,9 Prozent unterwerfbar ist. Dieser Anteil wird in Proportion zwischen dem Gesamtbetrag der Erlöse und Erträge aus der von Art.29 begrenzten landwirtschaftlichen Tätigkeit und dem Gesamtbetrag der Erlöse und sonstigen, zwecks IRAP relevanten, Erträge aus den Teilen I und III ermittelt.

Im Falle von gelegentlichen Tätigkeiten, die verschieden von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind (z.B.: gelegentliche Dienstleistungen mit landwirtschaftlichen Maschinen), ist jene Quote der steuerpflichtigen Grundlage dem ermäßigten Steuersatz unterwerfbar, die im Verhältnis zwischen dem Betrag der Entgelte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, die der MwSt.-Eintragung unterliegen und dem Gesamtbetrag aller Entgelte, die der MwSt.-Eintragung unterliegen, ermittelt wurde.

Bei Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und bei Ausübung des Agrartourismus aus Teil III, ist die Aufteilung des Nettoproduktionswertes aufgrund der Buchungsangaben durchzuführen, die in den entsprechenden, im Sinne des Art.36 des DPR Nr.633 von 1997 getrennt geführten Buchhaltungen, aufscheinen.

In den **Zeilen von IQ47 bis IQ67** ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, der Identifizierungskode der Region bzw. der autonomen Provinz (siehe Tabelle IQ);
- In **Spalte 2**, der Produktionswert der jeder Region bzw. autonomen Provinz anrechenbar ist;
- In **Spalte 3**, die im Sinne des Art.17, Absatz 1 des GvD Nr.446 von 1997 zustehende Ermäßigung. Durch diese Regelung wird den Subjekten, welche für die Steuerperiode auf die sich die Erklärung bezieht eine der gebietsmäßigen, zehnjährigen Ilor-Befreiungen in Anspruch genommen haben, eine Reduzierung des Produktionswertes in der Region in welcher sich der begünstigte Betrieb bzw. die Anlage befindet und zwar gleich dem Einkommen der genannten Befreiung, zuerkannt; die Reduzierung hängt von der entsprechenden getrennt, geführten Buchhaltung ab; der entsprechende Betrag ist gleich dem Einkommen, das zwecks Ilor-Befreiung für den Zeitraum auf den sich die vorliegende Erklärung bezieht, berechnet wurde;
- In **Spalte 4**, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag aus Spalte 2 und jenem aus Spalte 3. In dieser Spalte ist im Zusammenhang mit der autonomen Region und Provinz der Produktion, die Quote aus Zeile IQ44 anzugeben, die von der GEIE zugewiesen wurde. Falls dieser Unterschiedsbetrag negativ (oder gleich Null) sein sollte, sind die folgenden Zeilen 6 und 8 nicht abzufassen.
- in **Spalte 5** den Kode des Prozentsatzes: 1, bei Anwendung des ordentlichen Prozentsatzes (4,25 Prozent); 2, bei Anwendung des herabgesetzten Prozentsatzes (1,9 Prozent);
- in **Spalte 6**, die Bruttosteuer in Bezug auf jede Region und autonome Provinz;
- in **Spalte 7**, die Absetzbeträge, die im Sinne des Art. 17, Absatz 3 und des Art. 18, Absatz 1 des GvD Nr. 446 von 1997, zustehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß jene Subjekte, die gemäß Art. 17, Absatz 3 Produktionstätigkeiten mittels technisch organisierten, industriellen Einrichtungen in Süditalien ausüben, ein Absetzbetrag der Steuer im Ausmaß **von 1 Prozent** zusteht, wie im Beschluß der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 1. März 1995, Nr. 95/455/CE festgesetzt wurde, dies in Bezug auf den Gesamtbetrag der Entlohnungen an Angestellte, wie aus den Steuererklärungen, die für das Jahr **1999** eingereicht worden sind, hervorgeht, vorausgesetzt es liegen die Bedingungen vor, für welche die Bestimmungen der Fiskalisierung der Sozialabgaben angewandt werden können. Der auf diese Art und Weise berechnete Absetzbetrag ist für jede einzelne Region oder Provinz, im Verhältnis zur entsprechenden Steuer abzuziehen;
- in **Spalte 8** die Differenz zwischen dem Betrag der in Spalte 6 und jenem der in Spalte 7 angeführt ist, dieser Betrag entspricht der Bruttosteuer die jeder Region (oder autonomen Provinz), zusteht.

Falls der Produktionswert zum Teil einem herabgesetzten Steuersatz (1,9 Prozent) und zum Teil dem ordentlichen Steuersatz (4,25 Prozent) unterliegt, ist die Aufteilung der Bemessungsgrundlage und der Steuer in Übereinstimmung zu den zwei Prozentsätzen, getrennt vorzunehmen (falls dies erforderlich sein sollte, ist eine zusätzliche Übersicht zwecks Aufteilung dieser Posten zu verwenden).

1.8

Teil VII - Angaben zur Einzahlung der Steuer

In **Zeile IQ68** ist die Summe der Beträge aus Spalte 8 der Zeilen IQ47 und IQ67, anzugeben.

In **Zeile IQ69** ist der Betrag der Absetzung anzugeben, die im Sinne des Art. 45, **Absatz 6**, des genannten GvD Nr. 446 von 1997, zusteht. Diese Absetzung (sog. Schutzklausel) **entspricht fünfzig Prozent des Betrages der in Zeile IQ68 des „Vordr. UNICO 99 – Natürliche Personen“**, angegeben ist.

In **Zeile IQ70** ist der geschuldete Irap-Betrag anzugeben (Differenz zwischen den Beträgen aus Zeile IQ68 und Zeile IQ69). Falls der Absetzbetrag die geschuldete Steuer überschreitet, muß man Null angeben.

In **Zeile IQ71** ist der Steuerüberschuß anzugeben der aus der vorhergehenden Erklärung hervorgeht (Betrag aus Spalte 2 der Zeile RX4 des „Vordr. UNICO 99 – Natürliche Personen“).

In **Zeile IQ72** ist die Summe des besagten Überschußbetrages anzugeben, der innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung als Ausgleich verwendet wurde und in der Spalte „ausgegliche Guthaben“ der Einzahlungsvordrucke F24, angeführt ist.

In **Zeile IQ73** ist der Gesamtbetrag der Akontoraten die tatsächlich mittels F24 eingezahlt wurden oder ausgeglichen wurden, anzugeben.

Die Differenz zwischen dem Betrag aus Zeile IQ70 und der Summe der Beträge, die in den Zeilen IQ71 und IQ73 angeführt sind, von welcher der Betrag aus Zeile IQ72 abgezogen wird, ist in **Zeile IQ74** (geschuldete Steuer) bzw. in **Zeile IQ75** (gutgeschriebener Steuerbetrag), anzugeben.

1.9

Teil VIII - Wichtige Angaben für die Anwendung des Abkommens mit den Vereinigten Staaten

Dieser Teil ist den Subjekten vorbehalten, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind und in Italien eine feste Einrichtung oder Niederlassung haben, darin sind die Daten anzuführen, die zwecks Anwendung des Abkommens von Bedeutung sind.

Im besonderen ist in diesem Teil anzugeben:

- in **Zeile IQ76**, der Gesamtbetrag der Kosten für nicht selbständige Arbeit und für gleichgestellte Kosten (Vergütungen für Arbeitsverhältnisse in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, für gelegentliche selbständige Arbeit, für stille Beteiligungen mit Einbringung der Arbeit) die zwecks IRAP nicht abzugsfähig sind;
- in **Zeile IQ77**, der Betrag der Passivzinsen und der sonstigen finanziellen Aufwendungen, die zwecks IRAP nicht abzugsfähig sind, u.z. vor Abzug der Ertragszinsen und der sonstigen finanziellen Aufwendungen, die von der Bildung der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen sind;
- in **Zeile IQ78**, der Betrag der akkreditierbaren IRAP, der den Einschränkungen der Steuergesetzgebung der Vereinigten Staaten unterliegt und dem Verhältnis zwischen der berichtigten Bemessungsgrundlage und der gesamten Bemessungsgrundlage entspricht – die berichtigte Bemessungsgrundlage geht aus dem Unterschied zwischen der gesamten Bemessungsgrundlage (auf welcher die IRAP erhoben wird) und der Summe der Beträge aus den Zeilen **IQ76** und **IQ77** hervor. Zum besseren Verständnis wird folgendes Beispiel angeführt: angenommen, daß die nicht abgezogenen Passivzinsen und die Arbeitskosten einer IRAP-Bemessungsgrundlage von 100 Millionen gleich 10 Millionen und gleich 20 Millionen entsprechen, geht man zwecks Vereinfachung der Berechnung davon aus, daß die geschuldete IRAP gleich 5 Millionen beträgt. Die Formel zur Ermittlung des Steuerguthabens ist folgende:

$$\frac{100.000.000 - (10.000.000 + 20.000.000)}{100.000.000} =$$

$$\frac{100.000.000 - (30.000.000)}{100.000.000} = \frac{70.000.000}{100.000.000} = 70\%$$

$$\text{Steuerguthaben} = 5.000.000 \times 70\% = 3.500.000$$

Akontozahlung

Die Akontozahlung ist im Ausmaß von 98 Prozent auf dem Betrag aus Zeile IQ70 geschuldet (vorausgesetzt, daß der in dieser Zeile angeführte Betrag Lire hunderttausend, gleich **Euro 51,65**, überschreitet). Die Akontozahlung ist in zwei Raten durchzuführen: die erste muß innerhalb der Frist für die Abgabe der Erklärung im Ausmaß von 40 Prozent, und die zweite muß innerhalb November 2000 für den Restbetrag von 60 Prozent, durchgeführt werden; die Einzahlung der ersten Rate muß nicht durchgeführt werden, falls der Betrag Lire 200.000, gleich **Euro 103,29**, nicht überschreitet. Es wird auch darauf hingewiesen, daß der Steuerzahler die Möglichkeit hat, die Akontozahlung aufgrund der Steuer festzulegen, die er seines Erachtens für das Bezugsjahr entrichten muß. Bei Verhängen von Strafmaßnahmen finden in diesem Fall die Bestimmungen des 2. Absatzes des Art. 4 des GD Nr. 69 von 1989, umgewandelt in Gesetz Nr. 154 desselben Jahres, Anwendung.

Die Landwirte, welche im Jahr **1999** im Sinne des Art. 34, Absatz 6 des D.P.R. Nr. 633 von 1972 von den MwSt.-Verpflichtungen befreit wurden und in diesem Jahr den vorgesehenen Grenzbetrag in Bezug auf die Befreiung überschritten haben, sind nicht verpflichtet die Akontozahlung vorzunehmen.

Hingegen sind jene Landwirte, die den Grenzbetrag im Jahr **1999** um ein Drittel überschritten haben, verpflichtet die Einzahlung vorzunehmen, da sie für das Jahr **2000** nicht unter die Regelung der Steuerbefreiung fallen.

TABELLE IQ - AUFSTELLUNG DER REGIONEN UND DER AUTONOMEN PROVINZEN

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
01	Abruzzen	08	Latium	15	Sardinien
02	Basilicata	09	Ligurien	16	Sizilien
03	Bozen	10	Lombardei	17	Toskana
04	Kalabrien	11	Marken	18	Trient
05	Kampanien	12	Molisen	19	Umbrien
06	Emilia Romagna	13	Piemont	20	Aostatal
07	Friaul Julisch Venetien	14	Apulien	21	Venetien